

Die römischen Legaten von Britannien.

Britannien genießt vor den übrigen römischen Provinzen den Vorzug, daß die Reihe seiner Legaten bis auf Domitians Regierung fast lückenlos überliefert ist. Um so mehr reizt die Aufgabe, diese Reihe mit Hilfe der Inschriften und der Nachrichten bei den Schriftstellern weiter fort zu führen. Was Horsley in der 1732 erschienenen *Britannia Romana* hierfür geleistet hat (s. besonders die angehängte *chronological table*), bedarf vielfältiger Berichtigung; für die Zeit bis auf und kurz nach Agricola sind Wer's (*Prolegomena* zu seiner Ausgabe des Agricola Cap. IV) und Cardinal's (*Diplomi imperali* S. 148–152) Zusammenstellungen benutzt worden; für die spätere Zeit hat Böcking die Nachrichten gesammelt (zur *notit. occid.* S. 499^{ff.}). Die im Index zu den englischen Inschriften im ersten Bande der *Monumenta hist. Brit.* (in welcher die Procuratoren als 'proconsules' aufgeführt sind) und die von Wright, *The Celt, the Roman and the Saxon* S. 358, gegebenen Legatenlisten verdienen kaum erwähnt zu werden.

Bekannt ist, daß England *consulare* Provinz war (Tac. *Hist.* 1, 60. Agr. 14); häufig wurde ihre Verwaltung sehr bald nach dem Consulat verliehen (vgl. *Borghesi, Giorn. Arcad.* XXXII, 179 und *Memorie dell' inst. arch.* S. 42).

Nach Caesars vergeblichen Expeditionen, nach Augustus' unausgeführten Plänen und nach dem Scheinfeldzug Caligula's machte Claudius bekanntlich Britannien zur Provinz. Der erste Legat ist:

796/43—800/47 A. Plautius (Tac. Agr. 14, Dio 60, 19—21). Es ist zweifelhaft, ob das Jahr 796/43 als das erste der Provinz zu gelten hat, oder das folgende. Denn weder aus den

Worten des Tacitus consularium primus A. Plautius praepositus noch aus Dio's Erzählung geht hervor, daß, wie Cardinali sagt, egli, disfalli al primo incontro i figliuoli di Cinobellino, e conquistata porzione dell' isola, meritò l'anno stesso di essere dichiarato primo legato di quella provincia di nuova conquista. Vielmehr könnte man, der Erzählung Sueton's (Claud. 17) folgend, annehmen, daß dem Kaiser selbst der Ruhm der Eroberung vorbehalten werden sollte, zumal Tacitus sagt *redactaque paulatim in formam provinciae proxima pars Britanniae*. — Comites des Kaisers auf diesem Feldzug waren Galba (Suet. Galba 7), Ti. Plautius Silvanus (Or. 750), und seine Schwiegersöhne C. Silanus Ap. l. (vgl. Borghesi, Ann. 1850, 34) und Gn. Pompejus Magnus (Dio 60, 21). Auf welchen Legaten oder Comes des Claudius in Britannien sich I. N. 5245 bezieht, ist nicht zu errathen. Den im Jahre 797/44 über die reges Britanniae gefeierten Triumph des Claudius verewigt die Inschrift des ihm errichteten Bogens, welche bisher immer falsch restaurirt worden ist. Denn der Augenschein zeigt (sie befindet sich im Garten Barberini mit Ergänzungen eingemauert), daß das erhaltene Stück höchstens der dritte Theil des Ganzen ist. Jogg behandelt diese Inschrift zwar sehr weiltäufig in den transactions of the Royal society of literature (Vol. III, P. I, 1837 S. 245—285), gibt aber doch zuletzt Supplemente, welche dem Raum nicht entsprechen. — Die Ovation des Plautius setzt Dio (60, 30 vgl. Tac. Ann. 12, 32) in das Jahr 800/47, also fällt in dies Jahr das Ende seiner Verwaltung.

801/48—804/51. P. Dstorius Scapula. Tacitus Angabe, daß der Brittenkönig Caractacus nono post anno quam bellum in Britannia coeptum (Ann. 12, 36) in des Dstorius Gefangenschaft gerathen sei, ergibt, von 796/43 an gerechnet, das Jahr 804/51, wo das neunte Jahr des Krieges begann, oder 805/52, wo es endigte. Lipsius warf dem Tacitus hier einen Rechenfehler vor, weil er dies Ereigniß schon unter dem Jahr 803/50 erzähle; daher pflegen die Ausleger zu dieser Stelle zu bemerken: immo septimo anno. Aber Tacitus verwahrt sich ausdrücklich dagegen, daß, was er hier erzähle, alles im Jahr 803/50 geschehen sei: haec quam-

quam a duobus Ostorio Didioque pro praetoribus *plures per annos* gesta coniunxi, ne divisa haud perinde ad memoriam sui valerent (Cap. 40). Das Richtige sahen Wer und Tillemont (note XIX sur Claude). Ebenso wenig aber beweisen die Worte at in Britannia P. Ostorium pro praetore turbidae res excipere (Cap. 31), daß er erst im Jahr 803/50, unter welchem sie stehen, nach England gekommen sei, wie Tillemont (Claude art. XVIII) behauptet und deshalb genöthigt ist hinzuzufügen: et ainsi il y en est quelque autre entre eux qui ne fit rien de considerable. Wollte man auch einräumen, daß die Worte *ac subinde* P. Ostorius nach dem primus consularium A. Plautius (Agr. 14) nicht nothwendig unmittelbare Folge bezeichneten, so ist doch hier kein Grund anzunehmen, daß Tacitus einen dazwischen liegenden Legaten nicht gekannt oder verschwiegen habe. Also fällt nur ein Jahr zwischen des Ostorius Consulat im zweiten Semester 799/46 und die Verwaltung von Britannien. Vielleicht waren P. Ostorius Scapulae l. Pharnaces und Ostoria P. l. Amme der Inschrift von Greta-bridge bei Gough III 340 Taf. XIX, Fig. 4 Freigelassene dieses Legaten. Den Namen des Cogidumnus rex, welchen Tacitus (Agr. 14) als den Römern bis auf seine Zeit getreu erwähnt, glauben die englischen Antiquare und mit ihnen selbst Christoph Saxius und Wer in der Inschrift von Chichester Or. 1338 zu erkennen. Nach Henzens einleuchtender Vermuthung steckt aber in den Buchstaben R·EGA·A/G·NBRIT nur ein tr(ibunus) leg(ionis) II Aug(ustae) in Brit(annia), der nach seinem Namen . . Claud(ius) . . gidubnus leicht ein mit dem Bürgerrecht beschenkter Barbar gewesen sein kann.

805/52—810/57. A. Didius Gallus. Die Ausführungen über seinen Vorgänger zeigen, daß er nicht vor Anfang 805/52 in England sein konnte, obgleich propere vectus (Tac. Ann. 12, 40); die über seine beiden Nachfolger zwingen seine Verwaltung auf beinahe fünf Jahre auszudehnen, obgleich er senectute gravis et multa copia honorum (Cap. 15) nicht viel Thätigkeit entwickelte (Tac. l. 5. 5. und Agr. 14).

811/58. D. Veranius Nepos kam erst 9 Jahre nach seinem

Consulat 802/49 nach England; modicis excursibus Siluras populatus, quin ultra proferret morte prohibitus est (Ann. 14, 29) und noch genauer intra annum extinclus est (Agr. 14).

812/59—815/62. C. Suetonius Paulinus. Wenn sein Consulat in das Jahr 795/42 fällt (vgl. Borghesi Bull. 1846, 171), so ist die Zeit zwischen demselben und der Verwaltung Britanniens noch einmal so lang als bei seinem Vorgänger. Denn wenn er bis zu dem Feldzug gegen die Insel Mona im Jahr 814/61 (Ann. 14, 29) biennio prosperas res habuit (Agr. 14), so muß er zwei Jahre vorher nach England gekommen sein.

Die Uneinigkeit zwischen dem Legaten und dem Procurator gab Nero's Mißgunst den Vorwand ad Britanniae statum spectandum den Freigelassenen Polyelet zu senden; in der sichern Hoffnung, posse auctoritate eius non modo inter legatum procuratoremque concordiam gigni, sed et rebelles barbarorum animos pace componi. Offenbar war dies eine rein diplomatische Sendung, und das ingens agmen, welches Italien und Gallien große Kosten verursachte und selbst den britannischen Legionen Schrecken einjagte, kein Kriegsheer, sondern sein Reicheshofstaat. Durch ihn wird Suetonius veranlaßt dem Nachfolger qui iam consulatu abierat (Ann. 14, 39) den Oberbefehl zu übergeben.

815/62—817/64. D. Petronius Turpilianus. Da er 814/61 consul ordinarius war, also im ersten Semester, so könnte er schon Ende dieses Jahres nach England gekommen sein. Die erwähnten Streitigkeiten und die Sendung des Polyelet, die nach dem 814/61 erfolgten Siege des Suetonius folgt, rathen aber erst das folgende Jahr dafür anzusetzen: auch scheint das qui iam consulatu abierat zu sagen, er habe schon eine Zeit lang auf die ihm gebührende Provinz gewartet. Da ihm Nero gleich nach der Pisonischen Verschwörung die ornamenta triumphalia verlieh (Ann. 15, 72), so muß er seit dem April 818/65 (c. 74) schon wieder in Rom gewesen sein.

818/65—822/69. Trebellius Maximus. Sein Consulat hat Borghesi (bei Gervasio Iscrizioni di Napoli S. 42) auf das Jahr 811/58 bestimmt. Bis zum Beginn seiner Verwaltung Britanniens, welchen seines Vorgängers Abgang ergibt, fallen also fünf bis sechs

Jahre. Die Auflehnung eines seiner Legionslegaten zwang ihn 822/69 zum Vitellius zu fliehen (Hist. 1, 60).

822/69—823/71. (M.) Vettius Volanus, nach einem kurzen Interregnum der Legionslegaten von Vitellius gesandt, konnte es nicht hindern, daß die britannischen Legionen sich nach und nach für Vespasian erklärten (Hist. 2, 65. 97. Agr. 8. 16). Borghesi (Bull. 1842, 31 sq.) vermuthet, daß er im Jahr 821/68 Consul gewesen sei, nach Nero's Tod, aber nicht in den schon von anderen Consuln eingenommenen letzten zwei Monaten. Dann wäre auch er unmittelbar nach dem Consulat nach England gekommen. Er war unter Corbulo Legionslegat in Syrien gewesen (Ann. 15, 3).

824/71—827/74. D. Petilius Cerialis Cäsar Nufus. Bei Gelegenheit des Diploms v. J. 827/74 haben Cavdoni (Notizia e dichiarazione di un diploma militare dell' imperator Vespasiano nuovamente trovato in Ungheria. Modena 1832 S. 11—14), von Borghesi instruiert, und nach ihm Cardinali (Dipl. S. 87 f.) die Nachrichten über ihn zusammengestellt. Nachdem er 814/61 Legat der neunten Legion in England gewesen (Ann. 14, 32), finden wir ihn 822/69 im Bürgerkrieg für Vespasian, seinen Verwandten, thätig (Hist. 3, 59). Ehe er mit Appianus Annianus Gallus, dem Legaten von Germania superior, selbst als Legat von Germania inferior (wie aus Hist. 5, 19 hervorgeht) den Aufstand des Civilis beilegte, muß er nothwendig Consul gewesen sein, da beide Germanien stets nur consulare Provinzen waren. Ein directes Zeugniß für dies erste Consulat des Cerialis fand Borghesi in einer Stelle des Josephus (B. I. 7, 4. 2; II S. 410 Haverc.). Im vorhergehenden Capitel wird Vespasian's Einzug in Rom geschildert; das vierte beginnt mit der Zeitbestimmung für den germanischen Aufstand: *πρὸ δὲ τούτων ἔτι τῶν χρόνων* (dem Einzug Vespasian's), *ἐν οἷς Οὐεσπασιανὸς μὲν περὶ Ἀλεξάνδρειαν ἦν, Τίτος δὲ τῇ τῶν Ἱερουσολύμων προσήδρευε πολιορκίᾳ* (d. i. 823/70, vgl. Eckhel 5, 324), *πολὸν μέρος Γερμανῶν ἐκινήθη πρὸς ἀποστασιν κ. τ. λ.* Und da *ὥσπερ ἐκ δαιμονίου προνοίας Οὐεσπασιανὸς πέμπει γράμματα Πετιλίῳ Κερεαλίῳ τὸ (τῷ Voss. Vatic. u. a.) πρότερον ἡγεμόνι Γερμανίας γενομένῳ, τὴν ὑπατον*

διδούς τιμὴν, καὶ κελύων ἄρξαντα Βρεττανίας ἀπιέναι. πο-
 ρευόμενος οὖν ἐκεῖνος ὅποι προσετέτακτο, καὶ τὰ περὶ τὴν
 ἀπόστασιν τῶν Γερμανῶν πυθόμενος, ----- πολὺ τε πλη-
 θος αὐτῶν ἀναιρεῖ κ. τ. λ. Daß mit der ὑπατος τιμή das
 erste Consulat gemeint sei, zeigt die angeführte Zeitbestimmung und
 die im letzten Satz enthaltene ausdrückliche Angabe, daß Cerialis
 erst nach diesem Consulat den Aufstand des Civilis unterdrückt habe.
 Aus dem Zusammenhang herausgenommen, und mit Rücksicht auf
 die gleich mitzuthellenden Thatfachen in Bezug auf Cerialis weitere
 Laufbahn, wird man den ersten Satz aber nur von dem zweiten
 Consulat verstehen können. Denn wie könnte Cerialis sonst *πρότε-
 ρον ἡγεμῶν Γερμανίας* heißen (an ein sonst nirgendwoher bekanntes
 Regionskommando in Deutschland zu denken, ist doch nicht rätlich),
 und wie könnte er *ἄρξας Βρεττανίας ἀπιέναι* (d. h. nach der
 Verwaltung von Britannien von dort weggehen, nicht, wie die
 lateinische Uebersetzung sagt, ad Britannias administrandas profi-
 cisci)? Entweder hat Josephus hier die beiden Consulate aus
 Versehen zusammengeworfen, oder man muß die Worte *τὸ πρότερον
 ἡγεμόνι Γερμανίας γενομένῳ* für späteren Zusatz halten und
ἄρξοντα schreiben. Für einen römischen Leser verstand es sich
 von selbst, daß Cerialis erst das Consulat zu Ende geführt haben
 mußte, ehe er dem Befehl, England zu verwalten, Folge leisten
 konnte. — Da er bald nach der Grundsteinlegung zum Neubau des
 Capitols am 22. Juni 823/70 (Hist. 4, 53), um welche Zeit die
 Kunde vom Aufstand des Civilis nach Rom gekommen war (Cap. 54)
 nach Germanien ging, so verimuthet Borgeß sein erstes Consulat
 mit dem zweiten des Vicinius Mucianus (nach Plin. H. N. 35, 12)
 in den zweiten Nundinen von 823/70 (Panvinus setzt an diese
 Stelle fälschlich den Domitian), und nimmt an, Valerius Asiaticus,
 welchen Tacitus (Hist. 4, 4) in den letzten Tagen des Jahres 822/69
 consul designatus nennt, sei gar nicht zu den Fasces gelangt, da
 abrogati inde, legem ferente Domitiano (der damals praetor
 urbanus war), consulatus quos Vitellius dederat (Cap. 47).
 Dieser Annahme steht die Stelle des Josephus, wie es sich auch
 mit ihr verhalte, durchaus nicht im Wege. Die Beendigung des

Krieges gegen den Civilis, mit welchem die Historien schließen, fällt noch in dasselbe Jahr. Dann kann Cerialis erst im folgenden nach England gekommen sein, also dem Brauche gemäß wohl im Frühjahr 824/71 (vgl. Agr. 8: *brevi deinde* — nach Petrius Volanus — Britannia consularem Petilium Cerialem accepit). Wer hat (Proll. S. 196) bei Gelegenheit einer Schwierigkeit in der Chronologie von Agricola's Feldzügen Cerialis' Ankunft in England auf das Jahr 825/72 zu schieben gesucht. Es würde zu weit führen, hier zu untersuchen, ob die Aenderung von octavus (VIII) annus in XIII annus, auf welcher diese Annahme beruht, zulässig ist. Die Dauer seines Aufenthalts in England zu bestimmen, bedarf es wiederum eines kritischen Exkurses. Tacitus sagt von ihm (Agr. 17): *et terrorem statim intulit Petilius Cerialis, Brigantum civitatem, quae numerosissima provinciae totius perhibetur, aggressus. Multa proelia et aliquando non incruenta: magnamque Brigantum partem aut victoria amplexus est, aut bello; und fährt dann, nach den Handschriften, so fort: Et Cerialis quidem alterius successoris curam samamque obruisset sustinuitque molem Iulius Frontinus vir magnus, quantum licebat etc.* Daß Tacitus so nicht geschrieben hat, ist längst eingesehen worden. Puteolanus führte die Vulgata ein: *et cum Cerialis . . . obruisset, sustinuit quoque et cet.*, dem Gedanken nach richtig, doch ist quoque Frontinus für Frontinus quoque natürlich nicht zu ertragen, wollte man auch das eingeschobene cum etwa passiren lassen. Drelli kehrte zur handschriftlichen Ueberlieferung zurück, und schrieb: *et Cerialis quidem . . . obruisset, sed sustinuit molem et cet.*; Weissenborn und Palm: *. . . obruisset, subit sustinuitque et cet.*, auf das *substinuit* der vatikanischen Handschrift gestützt, welches doch nur einen sehr unsicheren Anhalt gibt. Aber diese Aenderungen haben folgende Schwierigkeiten noch nicht. Erstens steht quidem falsch; denn Cerialis wird weder als neu eingeführt, da der unmittelbar vorhergehende Satz von ihm handelt, noch wird er zu Frontinus oder sonst Jemand in irgendwelchen Gegensatz gebracht. Zweitens braucht alter zwar, wie Wer richtig bemerkt, nicht nothwendig immer der andere von zweien zu sein, sondern alter suc-

cessor kann möglicher Weise auch 'irgend ein anderer, dritter, vierter, der Zeitfolge nach verschiedener Nachfolger' heißen, niemals aber 'ein anders beschaffener Nachfolger'. Mit anderen Worten: aller verliert niemals den ihm eigenthümlichen Zahlbegriff. Drittens endlich scheint der Coniunctiv *obruisset* durchaus unmotivirt, und die darin enthaltene Hypothese ohne Nachsatz. Niemand würde wohl Anstoß nehmen, wenn geschrieben stände: *et Cerialis alterius quidem successoris curam samamque obruit; sustinuitque molem Iulius Frontinus etc.* Den einfachen Sinn der Stelle hat Pohlenz (in den Prolegomenen zu dem Buche *de aquaeductibus* S. 3) schon aus der Vulgata gefunden: *ex his ergo colligendum videtur, et Cerialis rexisse Britanniam, et Ceriali successorem datum fuisse, cuius fama obruta gestorum praecessoris memoria, et huic Cerialis successoris substitutum fuisse Iulium Frontinum.* Ebenso urtheilt Borgeest (bei Caveboni a. a. D.), und glaubt, Tacitus habe den Namen dieses aller successor, des unmittelbaren Nachfolgers des Cerialis vielleicht verschwiegen, um einen etwa noch lebenden Consul nicht zu kränken. Man verfällt leicht darauf unter solchen Umständen eine Lücke anzunehmen. Wenn sich nur irgend ein wahrscheinlicher Gedanke fände sie anzufüllen. Das einzige, was man vermuthen könnte, wäre etwa: *et Cerialis . . . obruisset, [sed Romam rediit, priusquam coepta perfecit]* oder dergleichen. Aber das vorher über Cerialis und nachher über Frontinus Gesagte läßt bei der präcisen Kürze, mit welcher diese einleitenden Kapitel geschrieben sind, eine solche Einschränkung überflüssig und matt erscheinen. Daß Cerialis sowohl wie Frontinus, so bedeutende Männer, doch nicht alles thaten (*magnam Brigantum partem aut victoria amplexus est aut bello*; und: *sustinuitque molem Iulius Frontinus vir magnus, quantum licebat*, d. h. nach den Umständen, so daß noch etwas zu thun übrig blieb), dient demjenigen zur Folie, welchem die eigentliche Unterwerfung Britanniens vorbehalten war, dem Helden des ganzen Buches, Agricola (*hunc Britanniae statum, has bellorum vices, Agricola invenit*. Cap. 18). Vielleicht findet Anderer Scharfsinn aus dem Dilemma von unklaren Gedanken und schiefen Ausdrücken einen

einfacheren Ausweg als die oben angegebene etwas gewaltsame Aenderung. Zu den bisher erwogenen Dingen kommt aber noch folgendes. Sicher ist, daß Frontinus Consul gewesen sein muß, ehe er nach England kam. Das sonst nicht überlieferte Jahr seines Consulats hat Borghesi aus einem Fragment von Fasten der *seriae Latinae* zu erhalten gesucht, welches nur in den Abschriften Marini's (Arv. 129) und Amaduzzi's (in dessen handschriftlichen Scheben zu Savignano) erhalten ist. Das oben erwähnte Vespasiansdiplom aber ergibt als Consuln am 21. Mai 827 eben den Petilius Cerialis und den auch sonst wohl bekannten Cyprianus Marcellus (I. N. 3601), beide zum zweiten Male. Auf dasselbe Jahr 827/74 aber bezieht sich, wie die Zeilenzahl ergibt, auch die fragmentirte Stelle jener Fasten, welche in beiden Abschriften nur noch ein Stück vom Cognomen des zweiten Consul's .. ON .. und die Sigle COS enthält. Da dies .. ON .. weder auf Cerialis noch auf Marcellus paßt, so ergänzt Borghesi

lat. fuer - - - - -

- - - - -

COS

sex. iulio. frONTino

und da die *seriae latinae* immer Ende Juni oder Anfang Juli gefeiert wurden, so wäre Frontinus Consulat vom 1. Juli 827/74 an zu setzen. Auf dies Jahr oder das vorhergehende führt auch der constante Zwischenraum von drei Jahren zwischen Prätur und Consulat: wir wissen nämlich, daß Frontinus 823/70 Prätor war (vgl. die *vita Frontini* von Pohlenz a. a. D.), also mußte er 826/73 oder 827/74 Consul werden. Die Schlussfolge, mit der Pohlenz auch das Jahr 827 für das Consulat des Frontinus gefunden hat, kann übergangen werden, da sie durchaus nicht bindend ist. Er hält es z. B. nur für 'verisimillimum', daß Frontin nach seinem Consulat in England war. — War Frontinus erst seit dem Juli 827/74 Consul, so kann er frühestens noch Ende desselben Jahres nach England gekommen sein. Auf der anderen Seite muß Cerialis wahrscheinlich schon vom ersten April an in Rom gewesen sein, wenn er am 21. Mai Consul war. Die Dauer der Consulats unter

Vespasian steht zwar nicht fest (s. Borghesi bei Minervini Tellia Casta S. 25) aber die Analogie des Jahres 824/71 läßt wohl annehmen, daß sie schon nur drei Monate betragen habe. Die Zeit für die Reisen hinzugerechnet blieben also ungefähr sechs bis acht Monate zwischen Cerialis und Frontinus Verwaltung von England frei.

Es ist nicht zu läugnen, daß so weit uns bis jetzt Zeugnisse vorliegen, Frontin eben so gut im vorhergehenden Jahr Consul gewesen sein, und daß die Sylbe ON eben so gut in dem Namen eines andern Consuls vorkommen kann, deren man ja häufig noch bisher unbekannte kennen lernt. So gering man aber auch die Wahrscheinlichkeit der Ergänzung von ON zu *Frontinus* ansieht, so erhält doch ein Resultat, auf welches die grammatische Interpretation und unabhängig davon Spuren von Zeugnissen zugleich führen, den nöthigen Grad wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeit; das heißt, es mag so lange gelten, bis eine neue Erklärung oder neue Thatsachen ein besseres an seine Stelle setzen. Cavedoni's Vermuthung übrigens, 'Alterius' möchte vielleicht als Cognomen zu fassen sein, wird wenig Beifall finden. Wex's Behandlung dieser Stelle aber schwebt gänzlich in der Luft. Er nimmt eine Lücke an, etwa so: et Cerialis quidem — — obruisset, [sed subito medio in cursu extinctus est], sustinuitque. Nun ist aber Cerialis durchaus nicht in mediis rebus gerendis subita morte extinctus (Proleg. S. 92), sondern er war, wie gesagt, bald nachher Consul. Das alterius bezieht Wex auf den Agricola; er denkt sich, Frontinus sei unter Cerialis legatus praetorius in England gewesen, und subito fatali casu cum extingueretur Petilius Cerialis, ille ut primus legatorum, in consularis locum succedere debebat (?) So sei es gekommen, daß Frontin, der des Cerialis Pläne nicht gekannt habe, der magna moles nur quantum licebat gewachsen gewesen sei, und dadurch dem Agricola noch etwas zu thun gelassen habe, dessen Ruhm Cerialis, wenn er seine Pläne hätte zu Ende führen können, vorweggenommen haben würde. Abgesehen davon, daß auf diese Weise ein vir praetorius drei Jahre lang Legat in Britannien gewesen sein müßte, bedarf das quantum

licebat gar nicht dieser auf falschen Annahmen beruhenden Erklärung.

827/74. Ignotus?

828/75—831/78. Ser. Julius Frontinus. Die übliche Zeit von drei Jahren für eine Provinzverwaltung läßt vermuthen, daß er gleich nach seinem oben annähernd festgestellten Consulat nach England kam. Wenn nicht, so fällt wohl noch dem ignotus die Zeit bis zu seiner Ankunft zu. Das Ende seiner Verwaltung ergibt die feststehende Ankunft des Agricola.

831/78—838/85. Cn. Julius Agricola. Für unseren Zweck genügt es, daß Ende und Anfang seiner Verwaltung von Britannien jetzt als ziemlich sicher zu betrachten sind; die besonderen Schwierigkeiten in der Chronologie seiner englischen Feldzüge können übergangen werden.

Zwischen 838/85 u. 849/96. Sallustius Lucullus. Sueton erzählt, daß Domitian unter anderen Senatoren auch Sallustium Lucullum, Britanniae legatum umgebracht habe, quod lanceas novae formae appellari Luculleas passus esset (Domit. 10). Er gilt gemeinhin für den Nachfolger des Agricola, doch ist nur sicher, daß er in den zehn Jahren zwischen Agricola's Abgang und Domitians Tod in England gewesen ist.

Da Borghesi (an dem gleich anzuführenden Orte S. 176) von einem ignoto Trebellio spricht, che sotto il medesimo impero (dem des Domitian) gli (dem Lucullus) viene surrogato dall' Horsley, e del quale tutta la fede rimanga presso di lui, so hat ihn Cardinali, wenn auch als einen incertus, in seine Legatenreihe aufgenommen. Hier ist alles, was ich bei Horsley über ihn finde: *Trebellius* governor of Britain, but uncertain of what time (S. 41 und chronol. table unter dem Jahr 86); the next year Agricola resigns to his successor by Domitians order. Some imagine to *Cn. Trebellius*, but it is more probable to Lucullus etc. (S. 41). If Lucullus immediately succeeded Agricola, he might begin his command in the year 88. How he continued before he was murdered, I think can scarce be determined; however as he was destroyed by Domitians

order, there must have been another legate here during the reign of this emperor, but who that was, whether *Trebellius* or some other I know not (S. 48). Sonst finde ich durchaus keinen Anhalt für ihn, nicht einmal eine schlecht gelesene Inschrift. Es hindert also nichts, ihn einfach zu streichen.

851/98 u. 852/99. C. *Salvius C. F. Vel. Liberalis Novius* Bassus. Die Inschrift von *Urbisaglia* (Or. 1170), welche seine Verwaltung von Britannien überliefert hat, ist von *Borghesi* (*Giorn. Arcad.* XXXII 1826 S. 163 — 184) eingehend erörtert worden. Bekannt ist er als Redner aus *Sueton* (*Vespas.* 13) und *Plinius* (*Ep.* 2, 11. 3, 9). Nach England sendeten ihn die Kaiser *Nerva* und *Trajan* während ihrer dreimonatlichen gemeinschaftlichen Regierung, nachdem er in den letzten Mundinen von 849/96 oder in den zweiten oder dritten von 850/97 Consul gewesen war. Anfang 853 war er sicher schon wieder in Rom.

853/100—856/103. Da *Neratius Marcellus* sicher nicht vor Ende 856/103 nach England gekommen sein kann, so bleibt gerade der gewöhnlich einem Legaten zugewiesene Zeitraum von 3 Jahren frei.

857/104—? P. *Neratius Marcellus*. *Borghesi* (*Ann.* 1852, 18—22) hat die früheren irrthümlichen Annahmen über sein Consulat berichtigt und, was man über ihn weiß, kurz zusammengefasst. Danach bleibt für sein Consulat nur das Jahr 856/103; in das folgende fällt, wie das Diplom von *Malpas* (*Cardinali* XI) bezeugt, seine Verwaltung von Britannien, welche auch die auf ihn zu beziehende Inschrift von *Säpinum* l. N. 4933 bezeugt. Wahrscheinlich starb er freiwillig, von *Hadrian*, dessen Gunst er eingebüßt hatte, dazu gezwungen (*Spart. Hadr.* 15), während seines zweiten Consulats 882/129; erwähnt wird er auch bei *Plinius* (*Ep.* 3, 8).

Zwischen 870/117 und 877/124? D. *Roscius Sex. F. Quir. Cossius Murena Silius Decianus Bibullus Pius Julius Eurycles Herclanus Pompejus Falco*. *Plinius* richtete an ihn, als er Tribun war, einen Brief (l. 23); seine militärisch-politische Laufbahn kennen wir aus einer gabinischen Inschrift (*Visconti Mon. Gab.* S. 154), welche *Borghesi* (*Burb.* S. 24 ff.) bei Gelegenheit der Verwaltung

von Lycien und Pamphylien bespricht. Für die chronologische Bestimmung seiner Verwaltung von England geben die vielfachen auf Lycien und Pamphylien gerichteten Untersuchungen keinen Anhalt (vgl. Marini Arv. 763; Bullett. 1843, 195. Ann. 1852, 36. 1853, 217. 1854, 43). Da ihn aber die Inschrift, welche die umgekehrte Folge der Aemter genau enthält, leg. pr. pr. imp. Caes. Nervae *Traiani* Aug. Germanici Dacici provinc. Moesiae inferior. und gleich darauf leg. pr. pr. imp. Caesaris *Traiani Hadrian.* Aug. provinc. Britanniae nennt, so fällt seine Verwaltung Mösiens wohl in das Ende von Trajans, die von Britannien wohl in den Anfang von Hadrians Regierung. Da Hadrian nicht divus genannt wird, so sind die äußersten Grenzen für dieselbe die Jahre 870/117 und 891/138, mit Ausnahme, wie wir sehen werden, des Jahres 877/124 und eines oder des andern vorhergehenden oder folgenden, und der Jahre 882/129 bis 885/132. Erwägt man aber, daß der größte Theil von Galco's Aemtern in die Regierungszeit des Trajan, in die des Hadrian außer der Verwaltung von England nur noch das Proconsulat von Asien und das Quindecimvirat gesetzt sind, so ist für die erstere die Zeit zwischen 870/117 und 877/124 mit mehr Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

877/124. M. Platorius A. F. Serg. Nepos Apionius Italicus Manilianus C. Licinius Pollio. Ueber ihn ist Henzen (Rhein. Jahrb. XIII, 40—44) zu vergleichen. Das dort besprochene Diplom zeigt nur, daß er im Jahr 877/124 in England war. Eine nähere Bestimmung für seine Verwaltung ergeben weder die Inschrift von Aquileja (Or. 822), in welcher sich schwer irgend eine Ordnung in der Aemteraufzählung wahrnehmen läßt, noch die fünf in England gefundenen Inschriften (vgl. Rhein. Mus. XI, 7), welche bezeugen, daß das britannische Heer unter seinem Oberbefehl die bekannte Mauer errichtete.

882/129—885/132. Sex. Julius Severus. Seit Baillet (Atti dell' accad. di Torino XXXIX) in dem Diplom bei Cardinali XIV die Consuln L. Aemilius Juncus und Sex. Julius Severus erkannt hat, mit Borghesi's Billigung (Eti di Giovenale S. 29), ist sein Consulat in den letzten drei Monaten von 880/127 sicher. Sicher

ist ebenfalls (vgl. die unter Pompejus Falco angeführten Untersuchungen), daß ihn Hadrian im Jahr 885/132 aus Britannien ab und nach Syrien berief *ἐπὶ τοὺς Ἰουδαίους σταλείς* (Dio 69, 13). Er beendete den jüdischen Krieg Hadrians glücklich im Jahr 888/135 und trat dann die Verwaltung von Bithynien an, welche den Anlaß zu den erwähnten Erörterungen gegeben hat. Seine frühere Laufbahn lehrt die ihm von Borghesi (Burb. S. 67) vindicirte dalmatische Inschrift kennen. Nichts steht im Wege, die nur durch Camden erhaltene englische Inschrift bei Grut. 248, 3 mit Borghesi (a. a. O. S. 64) auf ihn zu beziehen, so daß deren letzte Zeile so ergänzt wird:

sub. sex. iulio · SEVERO. leg. aug. pr. pr.

Denn nur soviel, nicht IO · SEVERO gibt Camden (S. 594 der Londoner Ausgabe von 1607). Da Hadrian den in dieser Inschrift vorkommenden Titel *Pater Patriae* erst nach dem Jahr 881/128 führt, so bekleidete vielleicht Julius Severus zwischen seinem Consulat 880/127 und der Verwaltung von Britannien noch ein anderes Amt, etwa die *cura Tiberis* (vgl. Borghesi *Elà di Giovenale* S. 16, 17). Horsley läßt ihn 869/116 von Trajan mit der sechsten Legion nach England gesandt werden! Ich führe dies beispielsweise an, und erspare es mir in der Folge, seine Angaben jedesmal zu erwähnen und besonders zu widerlegen. Mit Unrecht habe ich (Rhein. Mus. XI, 8) Horsley's Ergänzungen einer dort angeführten Hadriansinschrift stillschweigend gebilligt, da die Inschrift Grut. 493, 1 auf einen Legaten des M. Aurel geht, wie wir unten sehen werden. Ueber den dort sicher anzunehmenden Namen eines Legaten Hadrians läßt sich nichts vermuthen, bevor nicht eine beglaubigte Abschrift des Steins vorliegt. Zumpt (Comm. epigr. II, S. 10 ff.) hält den Sex. Julius Severus für identisch mit dem bekannten Ti. Severus *πρὸς πέντε ῥάβδους πεμφθεὶς εἰς Βελθυρίαν διορθωτῆς καὶ λογιστῆς ἐπὶ θεοῦ Ἀδριανῶ* (C. I. G. 4033 und 4034) oder *quinguescalis* (vgl. Mommsen (Bull. 1852, 172). Daß dies unmöglich sei, zeigen Borghesi (*Iscr. di Concordia* S. 30 ff.) und Henzen (Ann. 1851 S. 30).

Bis 896/143. D. Vollius Urbicus. Aus Capitolinus

(Pius 5) weiß man, daß er als Legat des Antoninus Pius in Britannien siegte, und die a. a. D. S. 9 und 36 abgedruckten Inschriften lehren, daß auch unter seinem Commando der *alius murus cespiticius, submotis - barbaris*, errichtet wurde. Erst die neue Ehrenbasis von Constantine (Or. 6500) ergab aber die Folge seiner Aemter. Da nun Münzen lehren, daß dieser Krieg dem Kaiser die zweite *salutatio imperatoria* verschaffte, und der Titel *imp. II* auf den Inschriften (z. B. Or. 844, C. I. G. 5937) erst während der sechsten *tribunicia potestas* erscheint, so kann, wie Borghesi (Ann. 1853, 33 nach Eckhel 7, 14) ausgeführt hat, das Ende seiner Verwaltung von Britannien und seine Rückkehr nach Rom nicht vor 896/143, wo die sechste *tr. p.* beginnt, und vielleicht erst einige Zeit nachher fallen.

914/161—915/162. M. Statius M. F. Cl. Priscus Licinius Italicus. Mit Hülfe der Inschrift *Grut. 493, 1*, welche Borghesi schon auf ihn bezog (*Giorn. Arcad. XLII 1829, S. 224*), und des neuerdings in Ungarn gefundenen Militärdiploms (in den Sitzungsberichten der Wiener Academie XI, 2, 1853 S. 309 ff. von Arneth falsch erklärt) hat Henzen (Ann. 1855) die Zeit seines Aufenthalts in England als von Anfang 914 bis Ende 915 oder Anfang 916 möglich festgestellt. Bekannt ist er übrigens aus den Historikern als einer der Hauptfeldherrn seiner Zeit neben Avidius Cassius und Marcus Verus, und sein Name auf dacischen Inschriften erhalten (z. B. *Grut. 2, 11. 40, 13. Reigebaur Dacien S. 157, 237. S. 178, 40*). Chronologisch sicher sind sein Consulat im Jahre 912/159 und seine Verwaltung von Cappadocien, in welcher er des Severianus Nachfolger war (vgl. Borghesi *Inscr. di Sestino S. 37*), Ende 915/162 oder Anfang 916/163. Zwischen beide fallen die Curatel der Eiber, die Verwaltung von Moesia superior noch unter Antoninus Pius, und endlich die von Britannien. Daß dieselbe in die Zeit des Regierungswechsels fiel, macht die in den Fragmenten des Porphyrogenitus erhaltene Nachricht wahrscheinlich *ὅτι οἱ ἐν Βρετανία στρατιῶται Πρίσζον ὑποστράτηγον εἰλόρτο αὐτοκράτορα· ὁ δὲ παρητήσατο κ. τ. λ.* (*Mai S. 224*). Borghesi hat sie zuerst auf den Statius Priscus bezogen; J. Vetter

dagegen auf den Aufrühr der britannischen Regionen zur Zeit von Perennis Tod, denn er führt das Fragment in der Note zu Dio 72, 9 § 2 3. 4 an. Wohl wegen der Nachricht des Lamprius: *appellatus est Commodus etiam Britannicus ab adulatoribus, cum Britanni etiam imperatorem contra eum deligere voluerint* (Comm. 8). Doch läßt die Nennung des Namens Priscus keinen Zweifel zu. In der angeführten Inschrift heißt er auch nur *leg. Aug. (nicht Augg.) pr. pr. prov. Britanniae*, also muß er noch von Antoninus Pius nach England gesandt worden sein. Die Nachricht über seines Nachfolgers Ankunft rät den früheren der beiden von Senzen angenommenen Termine als die Zeit seiner Abberufung zu betrachten.

915/162 — 922/169. *Sex. Calpurnius Agricola*. Sein Consulat, welches in dem Diplom bei Cardinali XVIII vorkommt, fällt nach Borghesi (*Memorie dell' inst.* S. 42) wahrscheinlich in das Jahr 898/145 (vgl. Cardinali S. 201 ff.). Nach den Worten des Capitolinus: *adepti imperium (Marcus et L. Verus) ita civiliter se ambo egerunt etc. und dann imminere etiam Britannicum bellum, Et adversus Britannos quidem Calpurnius Agricola missus est* (Marcus 8), muß er der unmittelbare Nachfolger des Statius Priscus gewesen sein. Die über diesen gegebenen Bestimmungen verbieten, ihn mit Borghesi (a. a. D. S. 40) schon 914/161 nach England kommen zu lassen. Wobei denn freilich der Zwischenraum von 16 Jahren zwischen Consulat und Provinz auffallend bleibt. Da er in der Inschrift von Littlechesters in Northumberland *Grut. 86, 7* (besser bei Cardinali 212, 402) *leg. Aug.* heißt, so muß er bis nach L. Verus Tod (im Januar 922/169) in England geblieben sein.

935/182. *Ulpianus Marcellus*. Als den bedeutendsten der unter Commodus geführten Kriege bezeichnet Dio (72, 8) den britannischen, und schildert die Kriegertugenden seines Feldherrn Marcellus, den er sandte, nachdem schon die Barbaren den Wall durchbrochen hatten, *στρατηγὸν τὲ τινα μετὰ τῶν στρατιωτῶν οὓς εἶχε κατακοπάντων*, und fügt hinzu, wie grade seiner Erfolge wegen *μικροῦ δεῖν ὑπὸ τοῦ Κομμοδου μετὰ ταῦτα διὰ τὴν ἰδίαν*

ἀρετὴν ἀποθανεῖν μελλήσας ὅμως ἀφείθη. Wahrscheinlich ist er ein Descendent des Juristen Ulpianus Marcellus, welcher unter Antoninus Pius lebte (Capitol. Pius 12). Ob er dieselbe Person ist mit dem in der Inschrift Grut. 100, 4 genannten Legaten von Niederpannonien kann ich nicht entscheiden: die Quelle dieser Inschrift, Vazius, ist nicht einmal ganz rein.

Unter dem folgenden Jahre führt Horsley an: Perennis commands the army, who is said by some to have succeeded Marcellus. Veranlassung zu dieser Annahme gab offenbar Lampridius, welcher erzählt, Perennis sei den Soldaten Preis gegeben worden, quod bello Britannico militibus equestris loci viros praefecerat (Comm. 6). Dieß war aber nur eine Folge davon, daß er, während Commodus praeside, gezwungen war, οὐχ ὅτι τὰ στρατιωτικά ἀλλὰ καὶ τὰλλα διὰ χειρὸς ἔχειν καὶ τοῦ κοινοῦ προστατεῖν (Dio 72, 9). Nach Dio's Bericht denuncirten ihn die von den britannischen Legionen nach Rom gesendeten 1500 Bogenschützen zuerst bei Commodus; dieß und Cleanders Rivalität stürzten ihn. Aber nie ist er darum in England gewesen.

939/186. P. Helvius Pertinax. Commodus übertrug ihm die Verwaltung von Britannien gleich nach Perennis' Tode (Capitol. Pertin. 3), als Genugthuung für die von Perennis erfahrene Zurücksetzung (iussus est praeterea statim a Perenne in Liguriam secedere in villam paternam etc. In England bändigte er den Aufruhr der Truppen (οὐ γὰρ πρὶν ἡσυχασαν ἢ αὐτοὺς τὸν Περτινάκα παῦσαι), welche sogar einen Gegenkaiser ausrufen wollten (siehe oben unter Statius Priscus), machte sich aber durch die strenge Bestrafung der ihm lebensgefährlichen Meuterei einer Legion so verhaßt, daß er die erbetene venia legationis erhielt. Der Tod des Perennis fällt in das Jahr 938/185, wie Eckhel (7, 136) gegen Tillemont (Commode art. V) daraus erweist, daß der Beinamen felix, den Commodus nach Perennis' Tod annahm (Lamprid. Comm. 8), auf beglaubigten Münzen erst seit diesem Jahre vorkommt. Bis zum Jahr 946/193, wo er als Stadtpräfect zum Kaiser erhoben wurde, hat Pertinax noch die praefectura alimentorum, das Proconsulat von Africa und das zweite

Consulat (945/192) verwaltet; so daß also die praefectura alimentorum nicht wohl in ein anderes Jahr fallen kann als in 940/187, wohin sie Henzen (Ann. 1844, 49) setzt; mithin bleibt für die britannische Legation nur das Jahr 939/186.

945/192—950/197. D. Clodius Septimius Albinus. Der Beginn seiner Verwaltung von Britannien fällt unter Commodus (cum Britannicos exercitus regeret iussu Commodi, atque illum interemptum adhuc falso comperisset, processit ad milites etc. Capit. Alb. 13). Commodus, erzürnt darüber, daß er den ihm angetragenen Cäsartitel (Cap. 2) ausschlug, statim successorem misit Iunium Severum, unum ex contubernalibus suis (Cap. 14). Der Senat aber, in dessen Gunst Albinus von jeher stand (Cap. 12 und 13), billigte seine Handlungsweise et vivo Commodus et deinceps interempto (Cap. 14). Das adhuc und deinceps lassen nicht zweifeln, daß Commodus umkam, ehe Albinus dem designirten Nachfolger Iunius Severus gewichen war. In der Folgezeit scheinen sich die britannischen Legionen weder für Pertinax noch für Julian entschieden erklärt zu haben (et Iulianus quidem neque Britannicos exercitus neque Illyricos timebat, timens praecipue Syriacos exercitus: Spart. Julian. 5). Und nach Julian's Tode *ὑπώπτευν τὴν ἐν Βρετανίᾳ δύναμιν* (ὁ Σευήρος, der ja des Pertinax Sache wieder aufnahm), *ἤρξεν δ' αὐτῆς πάσης Ἀλβίνος* (Herod. 2, 15), und machte ihn zum Cäsar; also blieb Albinus nach Commodus Tode fortwährend in England. Aber *ὁ Σευήρος οὐδὲ τὴν τοῦ Καίσαρος αὐτῷ ἔτι ἐδίδου τιμὴν, ἐπειδὴ τὸν Νίγηρον ἐκποδῶν ἐποιήσατο* (Dio 75, 4), und nennt in der im Jahr 948/195 an sein Heer gehaltenen Rede das Heer des Albinus *νησιώτης* (Herod. 3, 6). Im folgenden Jahre, während Severus ihm entgegenmarschierte, ging er nach Gallien hinüber, und ward am 19. Februar 950/197 bei Lyon geschlagen.

Um eine ähnliche Auflehnung wie die des Albinus für die Zukunft zu verhüten, hat Severus *διοικήσας τὰ κατὰ τὴν Βρετανίαν, ἐς δὶο ἡγεμονίας τὴν τοῦ ἔθνους ἑξουσίαν* getheilt (Herod. 3, 8). Als Belege für diese Eintheilung kön-

nen; außer dem bekannten Capitel des Dio (55, 23), worin er die Standquartiere der Legionen zu seiner Zeit aufzählt, allenfalls zwei Inschriften angeführt werden. Die eine, in England gefunden (Horsley Yorkshire V) ist zwar verstümmelt, doch ist deutlich ein Beneficiarius COS PRO | VINCIE | SVPERIORIS zu erkennen. Die andere, aus Lambäsis in Africa (Renier Inscr. de l'Algérie n. 678), nennt den P. Furius Rusticus praefectus coh(ortis) p(rimae) Aslu(rum) prov(inciae) Britt(anniae) in-fer(ioris). Es läßt sich aber weder angeben, ob jede der beiden Provinzen einen besonderen Legaten erhielt, wie Mannert II, 2 S. 113 ohne Belegstelle angibt, oder ob vielleicht die eine nur unter einen Procurator gestellt wurde; noch ob und wie lange diese Eintheilung überhaupt dauerte. Bei keinem der folgenden Legaten ist bei den Schriftstellern oder in Inschriften die getheilte Provinz angegeben, wie es bei den übrigen doppelten Provinzen constant geschieht. Doch läßt sich dieß auf den Fundort schieben: da die Inschriften der folgenden Legaten alle in England gefunden sind, begnügte man sich mit der kurzen Bezeichnung leg. Aug. pr. pr. Auffallen aber muß es, daß schon im Jahr 961/208 bei Herodian (3, 14) einfach *ὁ τῆς Βρεττανίας ἡγεόμενος* den Severus zu dem englischen Feldzug auffordert, von dem er nicht wieder zurückkehrte. Mag also auch die Theilung der Verwaltung wohl nicht fortbestanden haben, so beweisen doch Dio's Angaben, daß zu Severus Alexanders Zeit wenigstens die geographische Eintheilung gebräuchlich war.

Noch bleibt mit den angeführten Thatfachen eine Stelle des Spartian (Sever. 6) zu vereinigen. Es werden daselbst zunächst Severus Vorsichtsmaßregeln gegen den Pescennius Niger erzählt; dann heißt es: eodem tempore (d. i. occiso Iuliano, also nach 946/193) etiam de Clodio Albino sibi substituendo cogitavit (nun folgt eine offenbar corrupte Stelle, die Salmasius vergeblich gegen Casaubonus vertheidigt, zumal nach Casaubonus Angabe in regio lacuna hic est) Sed eos ipsos pertimescens (den Niger und den Albinus), de quibus recte iudicabat, *Heraclitum* ad obtinendas *Britannias*, *Plautianum* ad occupandos

Nigri liberos misit. Damit sind desselben Spartian Worte im Leben des Nigri (Cap. 5) zu vergleichen: sane Severus *Heraculum* ad obtinendam *Bithyniam* misit, Fulvium autem ad occupandos adultos Nigri filios. Es entging dem Casaubonus natürlich nicht, daß an beiden Stellen von denselben zwei Sendungen die Rede ist (Fulvius und Plautianus sind bekanntlich Eine Person); vorsichtig fügt er hinzu: nec facile dictu uter locus ex altero sit emendandus. Salmassius dagegen, welchem Horsley S. 56 vollkommen beistimmt, hält es für ausgemacht, daß an der ersten Stelle Britannias in Bithynias zu ändern sei. Und zwar deshalb, weil an der Stelle, wo der Erfolg der Sendung des Plautian berichtet wird (Sever. 8: Nigri liberos ad se adductos in eo habuit honore quo suos), das Folgende sich offenbar auf Heraklit's Sendung nach Bithynien beziehe: miserat sane legionem, quae Graeciam Thraciamque praeriperet, ne eas Pescennius occuparet. Sed iam Byzantium Nigri tenebat etc. Aber abgesehen davon, daß hier Bithynien ohne weiteres gleich Graecia Thraciaque gesetzt wird, zeigt schon der Name des Heraklit, daß er keineswegs Senator und Legionslegat, sondern ein kaiserlicher Freigelassener war, und, wahrscheinlich mit dem Titel Procurator, nach England gehen sollte, um die Steuern der Provinz hinter Albinus Rücken für den Severus zu erheben. Aus der Stelle im Leben des Severus geht unzweifelhaft hervor, daß Severus nicht zweierlei Maßregeln gegen den Nigri, sondern eine gegen den Nigri und eine gegen den Albinus ergriff. Mithin ist an der zweiten Stelle zu schreiben: *Heraculum* und *Britanniam*. Uebrigens ist Bithynias, wie Salmassius will, unerhört; wogegen man sich Britannien seit alter Zeit, wie Gallien und Hispanien, als Mehrheit dachte, wie die Stelle des Catull 45, 21 zeigt (an der andern 29, 20 hat Haupt jetzt den Singular aufgenommen). Aus der Liste der Britanniae praefecti bei Böcking a. a. O. ist daher Heracitus zu streichen.

950/197. Virius Lupus. Die in England gefundene Inschrift Or. 919, welche ihn uns als Legaten des Severus und Caracalla kennen lehrt, existirt nicht mehr, sondern ist nur durch Camden's Handschrift erhalten (vgl. Horsley S. 311). Wäre die

Bezeichnung Caesar destinatus für Caracalla richtig, so würde sie etwa auf das Jahr 94⁸/195 führen, denn seit 94⁹/196 war er wirklich Caesar. Gerade auf dem Feldzug gegen den Albinus erhob ihn aber bekanntlich Severus in Biminacium zu dieser Würde: damals konnte Virius Lupus unmöglich schon als Beider Legat in England sein. In einer anderen in England gefundenen Inschrift Grut. 73, 5 heißt er leg. Aug., nicht Augg.; also muß er gleich nach Albinus Niederlage im Frühjahr 950/197 nach England gekommen sein, denn im folgenden Jahre war Caracalla auch bereits Augustus. Dieß und die Bezeichnung legatus eorum führen darauf, das unerhörte Caesar destinatus für verderbt zu halten, und die erste Inschrift, in welcher auch die Kaisernamen unvollständig copirt zu sein scheinen, etwa so herzustellen:

IMP. caes. l. septimius SEVERVS pius pertinax
AVG. cl. m. aurelius ANTONINVS
CAES. imp. DESTINATVS
RESTITVERVNT CV
RANTE VIRIO LVPO
LEG. EORVM. PR. PR

Denn Caesar imperator destinatus heißt Caracalla in den mir von Henzen nachgewiesenen Inschriften Or. 452, 923, 2325 und 6085, und dieser Titel paßt wieder auf das Jahr 950 (Eckhel 7, 200). Mit Recht bezog man auf den Virius Lupus das Fragment aus Urfinus Selecta de legationibus p. 414, welches die Herausgeber des Dio bis auf Becker an das Ende des fünften Capitels von Xiphilin's Auszug aus Dio 75 gestellt haben: ὅτι διὰ τὸ τοὺς Καληδονίους μὴ ἐμμεῖναι ταῖς ὑποσχέσεσι, τοῖς Ματαίαις παρεσκευασμένους ἀμύναι, καὶ διὰ τὸ τότε τὸν Σευήρῳ τῇ παροίκῳ πολέμῳ προσκεῖσθαι, κατηγορούσθαι δ' Αὐτοῦ μεγάλων ζημιῶν τὴν εἰρήνην παρὰ τῶν Ματαίων ἐκπρίσσειν, αἰχμαλώτους τινὰς ὀλίγους ἀπολαβών. Ist er aber dieselbe Person mit dem Lupus, welchen Albinus τῶν τοῦ Σευήρου στρατηγῶν ὄντα in einem der Schlacht von Lyon vorübergehenden Treffen schlug (Dio 75, 6), was als sehr wahrschein-

lich allgemein angenommen zu werden scheint (vgl. den Index bei Belfer), so steht das Fragment an einer falschen Stelle und ist etwa vor Cap. 9 einzuschieben, denn vor Albinus Niederlage bei Eborac, die Cap. 6 und ff. erzählt wird, konnte Severus wohl einen ihm ergebenden Procurator, nicht aber einen Legaten in England haben. Unverständlich ist übrigens in dem angeführten Fragment der *παροικος πόλεμος*, eine Bezeichnung, die auf Severus bis auf diese Zeit überhaupt schwer, am wenigsten auf den in Gallien geführten Krieg gegen Albinus anwendbar ist, der noch dazu ja vollendet sein mußte, als Lupus den Vertrag mit den Mäaten abschloß. Man wird es kaum eine Aenderung nennen können, wenn ich für *ΠΑΡΟΙΚΩΙ* schreibe *ΠΑΡΘΙΚΩΙ* (*παρθικῶν*); denn Ende 950/197 zog Severus gegen die Parther (Cass. 7, 175). — Auf den Virius Lupus bezieht mit Pancirolus eine Stelle des Ulpian auch Böcking (S. 500*): post Albini interfectionem Severus Britanniam *εἰς δι' ο ἡγεμονίας* divisit Viriumque Lupum, de quo Ulpianus L. 2. §. 4. D. de vulg. et pup. subst. [XXVIII. 6. „*rescripto imp. nostri ad Virum Lupum (s. Luppum) Britanniae Praesidem*“] et Dio Cass. LXXV. 5. 6, alteri prae-fecit. Also ist wohl anzunehmen, daß Ulpian diese Schrift schon unter Severus schrieb (er war ja mit Paulus des Papinian assessor nach Spartian Niger 7 und Lampridius Alex. 26), und nicht sub Alexandro, wie man mit Pancirolus denken sollte. Denn dann müßten sie doch verschiedene Personen sein. Uebrigens finden wir später zwei gleichnamige hohe Beamte, also wohl Descendenten: den Consul des Jahres 1031/278 und praefectus urbi bis 1033/280 und den Consul von 1051/298 (vgl. de Rossi Ann. 1849, 291. I. N. 3616).

958/205—961/208. L. Aifenius Senecio. Vier in England gefundene Inschriften haben seinen Namen erhalten. Der Inhalt der ersten derselben ist an anderem Orte (Rhein. Mus. XI, 44) nach den dort angeführten ungenügenden englischen Publikationen mitgetheilt worden. Das dritte Consulat des Vaters und das zweite des Sohnes, welche darin genannt sind, passen auf die Jahre 958/205, 959/206 und 960/207. Da die Inschrift in doppelter

Hinsicht wichtig, und an dem angeführten Orte Falsches über sie gesagt worden ist, so wird es hier erlaubt sein, etwa folgende Her-
stellung zu versuchen:

imp. caes. l. sept. severo pio pertinaci
arabico adiabenco parthico · MAXIMO
COS · III · ET · M · AVREL · ANTONINO · PIO · fel
COS · II · AVGG · et p. septimio geta nob. caes
PORTAM · CVM · MVRIS · VETVSTATE · DI
LAPSI · IVSSV · ALFENI · SENECTIONIS · Vc
COS · CVRANTE · C · OCLATINIO ADVENTO · PROc
AVGG. NN · Coh. I · VANGION · eQ · P · F · S
CVM · AEMILIO SALVIANO · TRIBUNO
SVO · A · SOLO · RESTITUIT

Die in Zeile 2 erhaltenen Buchstaben zwingen dazu etwa diese
Triumphtitel zu ergänzen, obgleich es auffallen muß, daß sie bei
Caracalla ganz fehlen. Zeile 6 haben die Abschriften VO; Zeile 7
die aus Hodgson genommenen in den Mon. hist. Brit. COLANITI,
die Emendation soll unten gerechtfertigt werden. Das S am Schluß
von Zeile 8 bedeutet wohl Severiana. — Die zweite Inschrift
(Grut. 266, 4) und das mit ihr identische Fragment bei Camden
(III, 256) ist an anderen Orte S. 38 besprochen worden. Zeile
8 und 9 werden, da die Inschrift nur durch Camden erhalten ist,
so zu lesen sein:

----- SVB · CVRA · L · ALFENI
SENECIONIS · COS · AMPLISSIMI

Denn cos. ampl(issimus) heißt der ungefähr gleichzeitige Legat von
Numidien D. Anicius Faustus in einer Inschrift von Lambäsis
(Renier 63). — Den Vornamen unseres Legaten hat folgende In-
schrift von Gretabridge in Yorkshire erhalten:

IMPP · CAESS · L · SEPT · SEVERO
PIO · PERT · ET · M · AVR · ANTONI
NO · PIO · AVGG · ET · p. sept. geta
NOB · CAES · SVB · CVRA · L
ALFENI · SENECIONIS
LEG · EORVM · PR · PR

Dazu kommt endlich die am anderen Orte S. 47 mitgetheilte Inschrift, in welcher NCoS wohl nichts anderes sein kann als der auch in der ersten vorkommende Titel Vir Clarissimus COnsularis. Da die letzten drei Inschriften nur auf das Decennium von 951/198 bis 961/208 zu bestimmen sind, so wird Senecio's Verwaltung von Britannien etwa in die oben angegebenen Jahre fallen. Seine schon bemerkte Namensgleichheit mit dem Subpräfecten der Misenensischen Flotte (I. N. 2646) läßt ihn für einen Descendenten desselben halten; dieselbe Person können sie nicht sein, weil der Subpräfect nur Ritterrang besaß.

966/213? Martius Julius Marcus? Von der jetzt verlorenen Inschrift, welche diesen sehr unsichern Namen erhalten hat, existiren zwei Abschriften. Die eine von Hodgson (danach Mon. hist. Brit. I, p. CVIII. 17a); die andere sandte an Bruce (Roman Wall p. 213) der Farmer, auf dessen Grund bei Welton Hall diese rude round column gefunden wurde. Bruce giebt sie aber corrected by comparison with Mr. Hodgson's version, d. h. ein Theil des bei Hodgson Fehlenden ist mit Uncialen dazu gedruckt und der Bruch in der Mitte des Steins weggelassen. Hodgson's Abschrift wird ungefähr so zu ergänzen sein:

imp.	c	AES · M · A u R
elio	a	N T O N I N O
pio feli		CI · AVG · ARAB
ADIAB · Pa		R T · M A X I M
O · BRIT		MAXIMO · pont. max
TRIB · Pol		XVI · COS · III · curante
MARTIO		I V L · M A R C O
LEG · Au		G · Pr · Pr

Das Fehlen des IMP · II bei den Titeln des Jahres 966/213 fällt in einer provincialen Inschrift nicht auf.

972/219? M D. Junius? Diesen ebenfalls unsichern Namen enthält die unter den Bemerkungen über die zweite Legion (a. a. D. S. 10) mitgetheilte Inschrift, welche den Esagabal als AVG · BIS · COS in sehr ungewöhnlicher Weise bezeichnet.

Da aber ein anderer Kaiser als Caracalla oder Elagabal nicht gemeint sein kann, so findet der Name hier seinen Platz.

974/221—975/222. *Marinus Valerianus*. Die merkwürdige Inschrift von *Netherby* (a. a. D. S. 48), welche nach *Borghesi's* Ergänzungen (Bull. 1851, 74—77) dem *Elagabal* und *Severus Alexander* als nob. Caes. und imperii heres gesetzt ist, nennt zuerst diesen Legaten. Der von *Borghesi* daselbst vermuthete Priestertitel *Elagabal's* findet sich übrigens in der Inschrift Or. 7414 a, wie mir *Henzen* nachweist, welcher ihn danach auch Or. 5515 restituirt hat. Daß *Alexander* als Kaiser den *Marinus Valerianus* in England ließ, zeigt die a. a. D. S. 35 mitgetheilte Inschrift von *Netherby*; da sie die Titel ohne Zahlen giebt (p. m., tr. p., cos., p. p.) und *Elagabal*, wie es scheint, seit seinem Regierungsantritt *pius felix* heißt, so kann *Valerianus* noch mehrere Jahre länger in England gewesen sein. Hält man sich aber daran, daß wenigstens das Consulat gezählt zu werden pflegt, so wäre 978/225 der äußerste Termin.

Zwischen 975/222 und 988/235 *Valerius Crescens Fulvianus*. Nur auf die Regierungszeit *Alexander's* zu bestimmen ist folgende ihm und der *Mammaea* gesetzte Inschrift, welche nach *Bright* (*The Celt* p. 263) 1811 in *Nibchester* gefunden worden ist. Er giebt sie ohne Zeilenabtheilung und mit Fehlern, die sich nur zum Theil etwa so verbessern lassen: *Deae Minervae pro salute imp. Alexandri Aug. et Iuli(ae) Mammeae matris d n et castror et Val. Crescentis Fulviani leg. eius pr. pr. T. Florid(i)us Natalis praep n et reginae templum a solo ex responsu restituit et dedicavit*. Für *castror* giebt *Bright* *C-STR SVOR*, worin vielleicht noch 'et sen(atus)' steckt; für *pr. pr. PP PR PR*, worin man *leg. Aug. pr. pr. pr(ovinciae) Br(itan-niae)* vermuthen könnte, wenn dieß je auf einer englischen Inschrift vorkäme; mit dem *praep. n. et reginae* weiß ich nichts anzufangen, es müßte denn in *et r.* der Name eines *numerus* stecken, welchem *Natalis praepositus* war.

995/242. *Nonnius Philippus*. Die am anderen Orte (S. 48) erwähnte Inschrift *Grutl.* 1006, 8 ist durch das Consulat

des Atticus und Praetextatus bestimmt. Nur im allgemeinen als Legaten Gordian's sind aber die beiden folgenden bekannt:

Zwischen 991/238 (Maecilius Janscus, aus Mur. 460, 1 und 996/243 (Egnatius Lucilianus, aus Mur. 460, 2; denn daß er Egnatius, und nicht, wie Horsley lae, Gn(cius) heißt, beweist die a. a. D. S. 45 mitgetheilte Inschrift von Rochester. In den beiden muratorischen Inschriften ist derselbe Cohortenpraefect M. Aurelius Quirinus genannt, und auch sonst sehn sie sich so ähnlich, daß man diese Legaten, da sie nicht gleichzeitig sein können, für unmittelbare Nachfolger halten muß; welcher der frühere ist und ob sie vor oder nach Nonnius Philippus zu setzen, läßt sich nicht ausmachen.

1006/253—1013/260. Desficius Iuba. Die a. a. D. S. 6 mitgetheilte Inschrift von Caerleon lehrt ihn als Legaten des Valerian und Gallien kennen. Nichts zwingt und nichts hindert anzunehmen, daß er der Patron der Colonie Concordia bei Massi M. V. 377, 2 und der Clarissimus Vir der Inschrift von Industria bei Zaccaria, Stor. lett. II, 325, sei: zwischen 1029/276 und 1035/282. Der letzte chronologisch annähernd bestimmbare Legat von Britannien ist der, dessen Empörung gegen Probus Jofimus (I, 66. p. 57, 10—16 Bekk.) erzählt: ἐπαυσε καὶ ἄλλην ἐπανάστασιν (ὁ Πρόβος, und zwar nach dem Fall von Saturninus II, dessen Zeit specifisch auch nicht feststeht) ἐν τῇ Βρετανίᾳ μελετηθεῖσαν, διὰ Βικτωρίου Μαυρουσίου τὸ γένος, ὥπερ πεισθεὶς ἔτυχε τὸν ἐπανάστάντα τῆς Βρετανίας ἀρχοῦντα προστηράμενος. καλέσας γὰρ τὸν Βικτωρίον πρὸς ἑαυτὸν καὶ ἐπὶ τῇ συμβουλῇ μεμψάμενος τὸ πταῖσμα ἐπανορθώσονται πέμπει· ὁ δὲ ἐπὶ τὴν Βρετανίαν εὐθὺς ἐξορμήσας περινοίᾳ οὐκ ἄρρονι τὸν τύραννον ἀναιρεῖ.

Es liegt nicht in meiner Aufgabe, Britanniens meist mit Gallien eng verbundene Schicksale unter Postumus, Victorin, Tetricus, Florian u. s. w. bis zu seiner Eroberung durch Carinus, und unter dem selbständigen britannischen Kaiserthum des Carausius und Allectus hier zu verfolgen. Die Inschriften hören für diese wie für die Folgezeit gänzlich auf; wogegen nach der diocletianisch-con-

stantinischen Reichsreform das entfernte England in der Geschichte, also bei den Historikern, wieder eine bedeutende Rolle spielt.

Allern für die Zeit bis auf Probus bleibt noch eine Reihe von Inschriften übrig, welche theils sichere und unsichere, aber chronologisch annähernd bestimmbar Legatennamen enthalten; theils zwar Legaten nennen, aber ohne chronologischen Anhalt; theils endlich nicht einmal entscheiden lassen, ob sie wirklich Legaten enthalten oder nicht. Nach diesen drei Gesichtspunkten geordnet werden wenigstens eine Anzahl von in englischen Büchern vergrabenen Inschriften bekannter, von denen freilich fast keine sicher überliefert ist. Da aber für die nächste Zeit auf bessere Abschriften nicht zu rechnen ist, so müssen sich einstweilen Interpretation und Emendation, so weit es geht, an ihnen versuchen.

1.

Caerellius. Auf seinen Namen ist aus denen seiner Kinder *Caerellius Marcianus* und *Caerellia Germanilla* in der Mainzer Inschrift bei Steiner (Zweite Ausg. N. 291) zu schließen (wie Versh, Rhein. Jahrb. 2, 102, gethan hat), welche ihn (leg.) Aug. pr. pr. provinciarum Thrac(iae) Moes(iae) sup(erioris) R(h)ae(tiae) Germ(aniae) sup(erioris) et Britt(anniae) nennt. Die Civilämter fehlen ganz; es versteht sich von selbst, daß er vor der Legation in Obergermanien Consul war. Der Fundort und das sonst sehr auffallende *et Britt.* ließen Henzen, welcher die Inschrift Ann. 1855 bespricht, vermuthen, daß er für Britannien nur designirt gewesen sei. Den äußersten chronologischen Anhalt giebt die Erwähnung Rhätien als prätorischer Provinz; nach Borghesi (bei Henzen a. a. D.) war Pertinax der erste prätorische Legat, während es vorher nur Procuratur war. Wäre es sicher, daß des *Caerellius* Name mit Absicht getilgt worden (es wird nur gesagt: die Hälfte der ersten Zeile ist nicht mehr vorhanden, die Buchstaben sind aber noch alle erkennbar), so könnte man in ihm mit einer Art von Wahrscheinlichkeit einen der drei *Caerellii* (*Macrinus*, *Faustinianus* und *Zuavianus*) vermuthen, welche Severus umbrachte als Anhänger des M-

binus (Spart. Sev. 13), der von Gallien aus leicht den Legaten in Mainz zu gewinnen suchen konnte. Steiner freilich glaubt aus den Namen Modestiana, Marcianus und Germanilla auf das Ende des dritten Jahrhunderts schließen zu müssen.

Zwischen 966/213 und 969/216? Ignotus. Von der Inschrift von Whitleycastle Grut. 1179, 11 = Mur. 247, 3 = 457, 3 ist schon a. a. D. S. 38 bemerkt worden, daß sie nur noch in einer Copie auf Stein erhalten ist. Der Name des Legaten, und dieser allein, steht vollständig, war also wohl mit Absicht getilgt. Von den bestimmenden Titelzahlen ist nur erhalten tr. pot. X. imp. cos. iiii. p. p. Ist das vierte Consulat sicher, so ist die Inschrift vor 966/213 eingehauen; im übrigen natürlich nicht nach 970/217.

969/215. TCO Mit diesen Buchstaben der Inschrift von High Rochester Or. 3404 ist zwar an sich nicht viel anzufangen, doch müssen sie wenigstens sicher den Namen eines Legaten des Caracalla enthalten haben, wie bereits a. a. D. S. 44 bemerkt wurde. Die unrichtigen Zahlen tr. p. Xviii imp. ii cos. iiii sind wohl am leichtesten verbessert, wenn man imp. iii schreibt. Möglicherweise, daß derselbe Name auch in der vorhergenannten Inschrift stand.

Claudius Ap(ol)lin(aris)? Bruce giebt (S. 458) folgende Inschrift von High Rochester in ungenügender Abbildung, die sich kürzer wiederholen als beschreiben läßt:

IMP · CAE

~~INSTRUMENTUM~~ PF

IV

CH · I · F · VA ED

NN/// BALLIS A SOLO Æ///T

SVB · C · CL · APLINI · EG XGG

INSTANNE · AVR · QVINTO TR ·

Mit dem Anfang und dem Raum, der nur für einen ausgemesselten Kaisernamen paßt, stimmt das leg. Augg. wenig. In dem Anfang von Zeile 4 läßt sich noch am ersten der getilgte Beiname Antoniniana vermuten, weshalb der Legatename hier seinen Platz finden mag.

Maximus? Nach Hodgson und dem Katalog des Mu-

seums in Newcastle geben die Mon. hist. Brit. I, p. CVIII. 19 a folgende Inschrift aus Greatchesters in Yorkshire:

IMP. CAES M AVR SEVE
RVS ALEXANDER. P FEL
AVG HORREVM VETV
STATE CONLAPSYM M
COH II ASTVRVM S · A
A SOLO RESTITVERVNT
PROVINCIA REGN * * *
MAXIMO LEG * * *
AL MARTI
IVS

Die Construction ist zuvörderst unklar. M (Zeile 4) erklären die Herausgeber für milites, wozu restituere paßt. Aber der Nominativ des Kaisernamens schwebt in der Luft. Daß in Maximo, wie angenommen wird, der Beinamen des Legaten erhalten sei, ist durchaus nicht sicher, obgleich er an dieser Stelle erwartet werden kann. Provincia regnare kann aber unmöglich von der Verwaltung eines Legaten gesagt werden. Die Herstellung des horreum läßt eher an eine herrschende Theuerung oder Aehnliches denken. Etwas bestimmtes zu vermuthen verbietet die Unsicherheit der vier letzten Zeilen.

2.

Die chronologisch nicht näher zu bestimmenden Legaten folgen in alphabetischer Reihe.

Nemilianus Calpurnius Rufilianus Or. 1235, zuerst von Gibson (Gough III, 118) mitgetheilt. Der Titel legatus Augustorum bestimmt ihn im allgemeinen auf die Zeit nach des M. Aurel und L. Verus Regierungsantritt.

II ? Horsley giebt (S. 213) folgendes nur durch Camden erhaltene Fragment:

IV - - - - -

N - - - - -

CVPAL - - - -

LEG AVG : PP : COH : I :

TVNG : POSVIT

Zeile 3 enthält wahrscheinlich den Namen des Legaten *cur(ante)*
Al - - - -.

Antistius Adventus. Die Inschrift von *Landchester Or.* 3403 habe ich in *Gordon's Itinerarium septentrionale*, woraus sie *Maffei M. V. 455, 9* zu haben scheint, nicht gefunden. Doch bietet sie sonst durchaus keinen Anlaß zum Zweifel (vgl. *Rh. M. XI, 45*).

Claudius Xenophon (sic). Die Inschrift von *Wittleche-ster* *Mur. 488, 4* wird etwa so ergänzt werden können:

- - - - -
- - - - -
- - - - - coh iiii GALLORum

de V O T A N V

miNI EIVS PORTam cum TVRRIBVS a

FVNDAMENto seERVNT SVB

CL. XENEPHONte IEG Avg. PR pr.

CVRANTE - - - - -

Devoti numine eorum nennen sich die *argentarii et negotiantes boarii huius* in der Inschrift des Bogens vom Jahr 957/204. Stehend scheint die Formel *d(e)volus n(umini) m(aiestati) q(ue) e(ius)* erst seit *Severus Alexander* zu werden. Die vierte Gallische Cohorte macht der Hundert wahrscheinlich (*Rh. M. XI, 33*). Die Form *Xenophon* scheint zwar neu zu sein, läßt sich aber vielleicht durch Analogieen wie das bekannte *Berenice Beronice* vertheidigen.

L. Flavius Postumius Varus. Nur durch *Cambden's* Abschrift (*III, 108*) ist folgende Inschrift aus *Eaerleon* erhalten (*Horsley S. 321*):

T. FL · POSTVMIVS VARVS

V · C · LEG · TEMPL · DIANÆ

· RESTITVIT

Das Fehlen von Aug. pr. p. und die ungewöhnliche Abkürzung templ. sind wohl der Uebersetzung schuld zu geben. Von diesem Dianatempel glaubt man noch architektonische Ueberreste zu besitzen; auch kann dazu möglicherweise das 1850 gefundene Fragment eines Epistylium mit den Namen des Severus und Caracalla bezogen werden (s. Lec, Deser. of a Roman building at Caerleon p. 23). Die vollständige Gleichheit der Namen zwingt natürlich nicht, ihn für den Stadtpräfekten von 1024/271 zu halten, dessen Inschrift Ica aus einer Handschrift der Bibliothek Chigi mitgetheilt hat (Giorn. Arc. 1829. XLIV. p. 337). Doch hindert auch, soviel ich sehe, nichts, die oben abgedruckte Inschrift auf die Zeit Aurelianus' hinabzurücken (vgl. Henzen tab. alim. Baeb. p. 54).

Octavius Sabinus. Seinen Namen bewahrt die a. a. D. S. 50 dem Inhalte nach mitgetheilte Inschrift von Lancaster. Schon die Bezeichnung v. c. praeses weist auf spätere Zeit; ist Prof. Mommsen's Vermuthung über das Consulat richtig, so fällt seine britannische Verwaltung in das Jahr 1001/248 und er wäre Legat der beiden Philippi.

----- Rutilianus? Die folgende Inschrift von Chester kenne ich nur aus Gough (III. 50 Taf. II. Fig. 6). Nur wenig läßt sich darin verbessern:

FORTVNAE · REDUCI
aESCVLA · ET · SALVTI
LIBERTI · ET · FAMILIAE
/// CPONI · T · f. GAL. MARC
RVTIILIANI · FVNISVLANI
VERTOMAE · LEG · AVG · PR · PR

D /// D

3. 2 giebt Gough ESCVLAB und SALVIR; 4 T · ECAL; 5 RVTILTIAN. Ist der Name Funisulanus recht vermuthet, so steckt im Folgenden vielleicht Velloniani (vgl. Mur. 435, 6 und Vorheft, Giorn. Arc. VII, p. 376—394. VIII, p. 53—66), und dieser Legat führte die Namen eines Felsenherrn des Domitian, wie der vielnamige Sosius Priscus (Or. 2761) unter anderen auch die des Julius Frontinus.

S- - - - - cianus v. c. leg. Die Zeitbestimmung der a. a. D. S. 24 mitgetheilten Inschrift von Carrawbrugh ist zu unsicher, als daß man danach diesen Legaten unter Maximin setzen könnte.

Mit Absicht getilgt zu sein scheint der Name des Legaten in folgender Inschrift von Rissingham (Horsley North. XCVIII, oft fälschlich mit XCIX zu einer verbunden):

- - - - -
B///NO GENERIS
HVMANI IMPE
RANTE · C - - -

- - - - -
XG · R · R POSVIT
AC · DEDICAVIT
B · A · ACL - -

Mit Horsley in der Lücke Geta Augusto oder mit Wright Calpurnio Agricola zu vermuthen, ist natürlich gar kein Grund vorhanden. Der Anfang der Inschrift weist auf späte, nicht aber auf späteste Zeit. Denn obgleich die Formel b(ono) r(ei) p(ublicae) n(alus) erst seit Constantin stehend wird — denn die Inschrift Gud. 71, 1, nach welcher Olivieri (Marm. Pis. p. 53) sie schon bei Caracalla annimmt, ist doch zu unsicher —, so bieten Provinzialinschriften doch schon viel früher eine reiche Auswahl von dergleichen überschwänglichen Epithetis dar.

3.

Von den folgenden Namen ist es unsicher, ob sie Legaten angehören oder nicht.

Helianus? Für ihn spricht nur die Stellung in der a. a. D. S. 8 mitgetheilten Inschrift von Larraby, denn die Titel fehlen.

N. Antonius Isauricus? Wellbeloved (York p. 90 Taf. X Fig. 4) giebt die bei Wright (the Cell p. 270) ungenau abgebildete Inschrift so:

DEAE
FORTVNAE
SOSIA
IVNCINA
Q·ANTONI
ISAVRICI
LEG·AVG

Es versteht sich von selbst, daß Sosia Juncina nicht Tochter, wie Wellbeloved will, sondern Gattin des D. Antonius Isauricus ist. Derselbe sieht in leg. Aug. die legio VI victrix; an die II Augusta zu denken verbietet der Fundort. Die richtige Lesung vorausgesetzt, kann Antonius doch auch nur Legionslegat gewesen sein.

Haterianus? Wie die Inschrift des L. Flavius Postumius Varus im Jahre 1602 zu Eacoleon gefunden und nur durch Camden erhalten ist, s. Grul. 1102, 9. Haterianus, dessen übrige Namen nicht mehr zu erkennen sind, heißt darin leg. Aug. pr. pr. provinc. Cilic(iae). Als solcher kann er auf einer englischen Inschrift doch wohl nur als Legat der Provinz vorkommen.

Ob in der a. a. D. S. 55 erwähnten Inschrift von Herham (Horsley North. CVIII) der getilgte Name eines Legaten oder irgend eines Theils einer Legion gestanden habe, wissen wir nicht.

Der Cl(audius) Quintianus der Inschrift von Cinchesser Grul. 90, 8 = Donat. 51, 4, la quale potrebbe dar ansa a credere che fosse stato legato della Brettagna L. Ti. Claudius Aurelius Quintianus (I. N. 3597, vgl. Borghesi Bull. Nap. 1855 p. 130), war, wie die Abbildung bei Horsley (Durham XXVIII) deutlich zeigt, wirklich nur ein beneficiarius consulis, wie Borghesi selbst (Mem. dell' inst. p. 206), dessen Worte die obigen sind, schon für wahrscheinlicher hielt.

Daß G. Jul(ius) Pitauus, welcher nach einer Inschrift von Lambesfort (Horsley Cumb. XXXIV) den (matribus) omnium gentium einen Tempel p. p. restituit, kein praeses provinciae oder praefectus praetorio war, wie Horsley annimmt, bedarf kaum der Erwähnung.

Ueber die seit Hadrian den Legaten wenigstens der größeren

Provinzen beigegebenen prätorischen legati Augusti iuri dicundo oder iuridici hat Borghesi (Ann. 1852 p. 23 f.) gesprochen. Sie sind von M. Aurel's fünf iuridici per Italiam zu unterscheiden (vgl. Borghesi Ann. 1853 p. 9 ff.). Den vier von Borghesi für Britannien angeführten weiß ich keinen neuen hinzuzufügen.

C. De(t)avius Tidius Tossianus Fabius Priscus, iurid(icus) provinc(iae) Britanniae, Mur. 691, 7 = Schöpslin, Alsat. I, 277 = Lucio, Inscr. Dalm. p. 31.

M. An - - - - - Crescen(s) - - - - -
- - - Calpurnianus - - - - -, iurid(icus) Brit(anniae)
vice leg(ati) Fabretti col. Trai. p. 10, cioè subentrato nel
governo della provincia per la morte, o per l'assenza del
legato cesareo (Borghesi a. a. D. S. 24).

M. Vettius M. F. An. Valens, iurid(icus) prov-
(inciae) Britan(niae), Tonini Rimini p. 351, 41.

C. Sabucius C. F. Quir. Major Caeilianus,
leg(atus) iurid(icus) prov(inciae) Britanniae Or. 7420, vgl. Hen-
zen, Ann. 1849 p. 227 Note 1.

Procuratoren der Provinz Britannien habe ich folgende
gefunden:

Catus Decianus und sein Nachfolger

Julius Classicianus gehören unter die Verwaltung des
Suetonius Paulinus 812/52—815/69 (Tac. Ann. 14, 32. 38).
Ueber Polyclet, welcher wahrscheinlich auch den Titel Procurator
führte, ist oben gesprochen worden (S. 49).

Bellicius Sollers, nach der Inschrift von Terenzuola
bei Verona Ann. 1830, 258. Er ist wahrscheinlich der Vater des
Consuls gleiches Namens, welchen die Inschrift von Antiochia ad
Pisidiam bei Hamilton (Researches II. App. N. 178) aus den
von Henzen zu Or. 6912 in den Addendis angegebenen Gründen
in die Zeit Vespasian's weist. Mithin wird sein Vater ungefähr
unter Nero Procurator von Britannien gewesen sein.

C. Valerius C. F. Claud. Pansa. Da er in der In-
schrift Or. 2222 Namen divorum Vespasiani Traiani Hadriani
genannt wird, so kann seine Procuratur unter Antoninus Pius fallen.

Ueber Heraklit, den Procurator des Severus, ist oben gesprochen worden (S. 65).

Sex. Varius Marcellus, der aus der vatikanischen bilingualen Or. 946 bekannte Gemahl der Julia Soamias wird wohl gegen Ende von Caracalla's Regierung als ducentarius von Britannien fungirt haben.

C. DeIatinus Adventus? Von ihm, dem Consul des Jahres 971/218 (vgl. Mar. Arv. 525 und 649, Borghesi Mem. dell' inst. p. 183 f.) wissen wir aus Euphilin (78, 14) daß er, wie Borghesi sagt, non fu nella sua origine se non che un semplice gregario, quantunque poscia giungesse ad essere prefetto del pretorio, console, e prefetto di Roma. Den gewöhnlichen Uebergang vom Legionstribunat und der Präfectur einer Ala zu den hohen Civilämtern bildeten für Leute von equestrem Range Procuraturen, erst etwa der vigesima hereditatium oder ähnliche, dann von Provinzen. Adventus verdankte seine Erhebung dem Elagabal; also kann er sehr wohl im Jahr 958/205 oder 959/206 Procurator von Britannien gewesen sein, wie in der oben (S. 68) abgedruckten Inschrift vermuthet worden ist.

Cn. Pompeius Se(x.) F. Quir. Homullus Aelius Gracilis Cassianus Longinus. Leider ist in der ihm von seinen Erben gesetzten Inschrift Mur. 735, 4 = Kell. Vig. 35, 36 grade der Name des Kaisers ausgelassen worden, welchem er die üblichen militärischen Auszeichnungen verdankte, und dessen Erinnerung vielleicht mit Absicht vermieden wurde. Auch die Namen weisen auf das Ende des zweiten oder das dritte Jahrhundert.

Obgleich sie nicht zu den Verwaltungsbeamten der Provinz gehören, folgen hier noch die mir bis jetzt bekannt gewordenen Legaten der britannischen Legionen. Solche waren wohl Cn. Hosidius Geta unter A. Plautius, welcher καὶ τὸ οὐκ ὑπάτευκός (Dio 60, 20) die ornamenta triumphalia erlangte; L. Flavius Sabinus, der Bruder des Vespasian, unter demselben Legaten (Dio a. a. D.); doch wissen wir nicht, welche Legion sie kommandirten, ebenso wenig wie von den ausdrücklich Legionslegaten ge-

nannten *Mansius Valens* unter *Ostorius* und *Cassius Nasica* unter *Divus* (Tac. Ann. 12, 40).

Der erste bekannte Legat der zweiten Legion in England ist *Vespasian* (Tac. Hist. 3, 44). Auf Inschriften kommen ferner als *leg(ati) leg(ionis) II Aug(ustae)* vor:

L. Marcus - - - - - bei *Cabral e del Rè*, *Ville di Tivoli* p. 123, welcher, unbestimmt wann, *Tribun* der *leg. XIV gemina*, *Quästor* von *Achaia*, *ab actis senatus*; *Aedil*, *Prätor*, *Curator* der *via Latina* und zuletzt (*leg.*) *leg. II. Aug.* war.

L. Julius L. F. Pal. Julianus bei *Grut.* 422. 7. Für die Zeitbestimmung weiß ich ebenfalls keinen Anhalt.

Vitulasius Latinianus, unter *Valerian* und *Gallien*, nach der oben mitgetheilten Inschrift.

Legaten der sechsten Legion waren: *P. Tullius Varro* *F. Stel. Varro*, nach der Inschrift von *Tarquini* (*Ann.* 1832, 151. II = *Reß. Vig.* 68, 249). Nach *Borghesi* (*Bull.* 1830, 202) ist er der Sohn des *Varro*, welcher des *Vespasian* Legat der dreizehnten Legion und *Proconsul* von *Macedonien* vielleicht unter *Domitian* war (*Grut.* 476, 5. *Mur.* 751, 5). Erwähnt wird er in dem Testament des *Asurnius* vom Jahr 862/109 seine Curatel der *Liber* vermuthet *Borghesi* (*Elä di Giovenale* S. 18 f.) zwischen der des *Minicius Natalis* 861/108 und der des *Messius Rusticus* 874/121. Danach würde sein Kommando der sechsten Legion in die Regierung *Trajan's* fallen.

L. Minicius L. F. Gal. Natalis Quadronius Verus. *Borghesi's* Anweisungen folgend hat *Melchiorri* (in *Genarelli's Saggiatore* VI 1846 p. 270—301) eine Reihe von ihn und seinen Vater betreffenden Inschriften erläutert. Der Vater, als Jurist berühmt, war 872/119 *Proconsul* von *Afrika*, und zu gleicher Zeit, wie es öfter vorkommt, sein Sohn *Quästor* der Provinz. Von diesem festen Datum ausgehend ist mit Hülfe der geschnäpfigen Zeiten für den Antritt der einzelnen Aemter dessen Kommando der sechsten Legion annähernd auf 878/125 bestimmt worden. Die Inschriften des Vaters sind *Grut.* 49, 6. 69, 8 = *Mur.* 433, 8. *Cardinali* 125, 239 und die von *Henzen* (*Ann.* 1849 p. 223)

aus Melchiorri's Aufsatz wiederholte aus Viterbo; Vater und Sohn nennt die ebendasselbst wiederholte Inschrift von Tivoli und Grut. 498, 5 = Mur. 436, 2 und 764, 3, vgl. Mur. 835, 10). Unter Hadrian war ja diese Legion nach England gekommen (s. Rh. M. XI. 4).

P. Mummius P. F. Gal. Sisenus Rutilianus. Da seine Ehrenbasis Grut. 1097, 7, welche Henzen tab. alim. p. 46 nach Borghesi's Abschrift verbessert giebt, 925/172 dedicirt worden ist, so muß die Legation der sechsten Legion, nach welcher er noch praef(ectus) aer(arii) Saturni, praef(ectus) aliment(orum) per Aemiliam, Legat von Moesia superior, Proconsul von Asien, Augur und natürlich Consul war, geraume Zeit früher fallen.

Cl(audius) Hieronymianus ist nur aus der a. a. D. S. 15 erwähnten Inschrift von York,

L. Junius Victorinus Cl----- Caelianus nur aus der ebendasselbst mitgetheilten von Burgh-upon-Sands bekannt. Daß sie beide in die Zeit nach Hadrian gehören, versteht sich von selbst und beweisen bei dem zweiten zum Ueberfluß die res trans vallum prospere gestae der bezeichneten Inschrift.

Von der neunten Legion kennen wir als Legaten nur den Petilius Cerialis (Tac. Ann. 14, 32).

Fabius Priscus, der im Kampf gegen den Civilis genannte Legat der vierzehnten Legion (Hist. 4, 79), mag mit derselben aus England gekommen sein, wohin sie Vitellius auf kurze Zeit zurückgesendet hatte (Hist. 2, 66). Nachher kam sie nicht wieder nach England.

Legaten der zwanzigsten Legion endlich waren

Roscius Calius, nach Tac. Hist. 1, 60 mit dem Legaten der Provinz Trebellius Maximus im Streite. Ihm folgte wohl

Agricola, der nach Wex (Proll. S. 208) die Legion von 823/70 bis 826/73 befehligte. Aus Inschriften kennen wir als Legaten der zwanzigsten Legion den

M. Messius M. F. Gal. Rusticus - - - - - Junius Celsus, Mur. 286, 4 = Or. 2369 und 2760, und Mur. 320, 1, dessen Consulat Borghesi noch (Età di Giovenale p. 18) im Jahre 872/119 vermuthete, während es durch das neue Milli-

tärdiplom Or. 6857a auf 867/114 bestimmt wird. Also würde er die Legion einige Jahre vorher kommandirt haben.

L. Cestius Gallus Cerrinius Iustus Junius Natalis, I. N. 3537, ist der Zeit nach nicht näher zu bestimmen, als daß auch bei ihm die Zahl der Namen auf das dritte Jahrhundert weist.

Ob D. Hedius L. F. Pol. Rufus Vollianus Gentianus, über welchen Borghesi bei Gelegenheit seiner Vorfahren Mem. dell' inst. p. 179 f. und ausführlicher in der lettera intorno a' consolati di due Avili (Bull. Nap. III. p. 100 f.) spricht, Legat dieser Legion war, wie Grut. 404, 6 zu ergeben scheint, machen die unheilbaren Corruptelen der vollständigeren Abschrift desselben Strins Grut. 417, 5 sehr zweifelhaft, welchen jedoch Borghesi in besserer Copie besitzt.

Als patronus provinciae Britanniae mag hier noch G. Julius Asper, der Consul von 965/212, erwähnt werden (Or. 2367 = 3661; vgl. Mar. Arv. 785).

Was der Titel Q. Aug. N. des M. Cocceius Nigrinus bedeute in einer der Plautilla 968/215 zu Cambedfort gesetzten Inschrift (Gough III, 458; vgl. Horsley S. 269), ist nicht einzusehn. Da in provincias Caesaris omnino quaestores non mittuntur (Gaius I, 1. 6), so wird wohl nicht richtig gelesen worden sein.

Man sieht wie lückenhaft die Reihe der Legaten von Britannien seit dem Beginn des zweiten Jahrhunderts bleibt, selbst wenn es vielleicht noch einmal gelingt, den einen oder andern von den chronologisch unsicheren einzureihen und von den schlecht überlieferten Namen diesen oder jenen zu bestimmen. Lagen aber erst für alle römischen Provinzen Legatenlisten vor, wie sie bis jetzt nur für einen geringen Theil derselben aus dem vorhandenen Material zusammengestellt worden sind, so wäre der historischen Untersuchung, deren Mühseligkeit in diesen Zeiten nie unbelohnt bleibt, ein wesentlicher Dienst geleistet.

Rom, im April 1856.

E. Hübner.

Nachträge und Berichtigungen

zu dem Aufsatz über die römischen Heeresabtheilungen in Britannien (Rh. M. XI. 1–57).

Wenige unbedeutende und leicht zu verbessernde Druckfehler sind übergangen.

§. 3 Z. 9 v. u. I. Silures für Situres.

§. 4 Z. 15 v. u. I. Dionische Eintheilung. 'Augusteische u. s. w.' habe ich nach Böcking (zur Not. p. 500²) geschrieben, der von Octaviani divisio Britanniae in Superiorem Inferioremque spricht. Die dafür angezogene Stelle des Dio (55, 23) bezieht sich aber auf Dio's eigne Zeit: *τοια δὲ δὴ τότε* (757/4) *καὶ εἰκοσι στρατιώματα, ἣ ὥς γε ἕτεροι λέγουσι, πέντε καὶ εἰκοσι πολιτικά ἐτερέμειτο. τῶν μὲν γὰρ ἐντεκακίδεκα ἐξ αὐτῶν μόνα διαμέρει, τό τε δεύτερον τὸ Αὔγουστοιον τὸ ἐν Βρετανίᾳ τῇ ἄνω χειμάζον κ. τ. λ.* — Die geographische Bestimmung von Britannia superior und inferior macht aber zweierlei unsicher. Einmal die Lage von York, welches nach Dio's Angabe über die sechste Legion (s. §. 13) nach inferior fällt, während es noch ein gutes Stück nördlicher als Chester liegt (woran Mannert II. 2 §. 114 aber keinen Anstoß nimmt); dann die Bemerkung Borghesi's (Ann. 1844, 320), daß die Rom näheren Provinzen gewöhnlich superiores, die entfernteren inferiores genannt worden seien. Denn dem leg. propr. divi Augusti et Ti. Caesaris Augusti P. Cornelius Dolabella, welcher nach Vellejus (2, 125) Illyricum maritimum verwaltete, während Gaius Plautius im übrigen Illyrien kommandirte, sei die Inschrift Or. 2365 von den civitates superioris provinciae Illyrici gesetzt worden; also sei Illyricum maritimum das obere. Dieser Annahme läßt sich schwer widersprechen, zumal Illyrien später, weder einfach noch getheilt, als Provinz mehr vorkommt (s. Marquardt III. 1. §. 114). Bei den übrigen doppelten Provinzen, den beiden Germanien, Pannonien und Mössien, stimmt zufällig die natürliche Beschaffenheit mit der Entfernung von Rom zusammen. Hält man den südlichen Theil von England für Britannia superior und zieht die Gränze

zwischen Chester und York, so passen alle Angaben Dio's. Daß die Inschrift des *b(ene)s(c)iciarius co(n)s(ularis) provinci(a)e superior(is)* grade in Yorkshire gefunden worden ist (Horsley Yorkshire V), widerspricht dieser Annahme nicht entscheidend. Ehe neue Denkmäler Aufschluß geben, scheint also die Wahrscheinlichkeit für diese letzte Annahme etwas größer zu sein.

§. 9 Z. 3 und 5 l. *Bemulie* für *Bemulic*.

§. „ Z. 13 l. (§. 36) f. (§. 39).

§. 13 ist zu den Bemerkungen über die sechste Legion hinzuzufügen, daß sie außer *victrix* vielleicht zuweilen auch *victoriosa* hieß, wie in der Inschrift *Reil. Vig. 36, 40* (vgl. Kellermann's Note).

§. 16 zu Z. 5 v. u. In der Inschrift *Mur. 872, 4*, welche sich im Klostergang von Santa Croce befindet, steht *GLEVI*.

§. 18. Die Inschrift von *Ty Coch* ist gewiß kein Betrug, sondern ein Meilenstein des *Caracalla: imp. Caesar M. Aurelius Antoninus pius felix Aug. Arab.*, mit der Zahl IX; der Anfang bleibt unklar.

§. 18 Z. 6 v. u. l. *Legaten* für *Proprätoren*.

§. 19. Zu den Zeugnissen für die zwanzigste Legion in England konnte noch *Mur. 665, 3* hinzugefügt werden, wo *M. Accenna M. f. Gal. Helvius Agrippa (tribunus) laticla(vius) Britanniae leg(ionis) XX Val(eriae) victricis* heißt.

§. 19 Z. 9 v. u. l. *Statius* f. *Vicinus*.

§. 20 nach Z. 7 v. u. füge hinzu: *Ver* (Note zu *Agr. 14*) läßt *Camalodunum* seinen Beinamen von der *legio XIV gemina Martia victrix* erhalten: unmöglich, wenn diese Legion, wie wahrscheinlich, wenn auch nicht grade zu beweisen ist, den Namen *victrix* erst von dem unter *Suetonius Marcellinus* erfochtenen Siege erhielt (vgl. *Vorghesi, iscr. del Reno §. 36*), denn die Colonie wurde schon unter *Ostorius* deducirt.

§. 22 nach Z. 11 v. u. füge hinzu: Für diese britannische Expedition *Hadrian's* existirt ein direktes Zeugniß in der Inschrift von *Ferentino* (*Bull. 1851, 136*, vgl. daselbst die Bemerkungen *Giorgi's*).

§. 22 nach Z. 4 v. u. füge hinzu: Nach der Inschrift von

Lambäsis (Renier 678) stand die erste Aslurercohorte in Britannia inferior; also wohl in der Zeit nach Septimius Severus.

§. 23 zu Z. 2. In der hier aus Verschu weggelassenen Inschrift von Greatchesters, welche unter den Bemerkungen über den Legaten Maximus? mitgetheilt worden ist, führt die zweite aslurische Cohorte die Beinamen S(everiana) A(lexandriana); denn dem Severus Alexander ist die Inschrift gesetzt.

§. 23 zu Z. 11 v. u. Für Grampius will Wer (Proll. p. 194) Graupius gelesen wissen.

§. 24 nach Z. 12 v. u. füge hinzu: Vielleicht steckt ihr Name in den Corruptelen COMPT | BR BV CoR der von Borghesi (Bull. 1851, 74) aus Hodgson (description of the county of Northumberland p. 153) wiederholten Inschrift; wenn man nicht mit Borghesi coh. II Breucor(um) zu lesen vorzieht, welche freilich sonst in England nicht bezeugt ist.

§. 27 zu Z. 13. Der Titel qu(a)estorius läßt eher an ein Collegium denken.

§. 31 Z. 13 v. u. l. Lavatrae f. Lavaliae.

§. 34 Z. 16 l. wenn er sie 'auxiliaries' nennt u. f. w.

§. 35 Z. 1 l. Ammonius f. Ammonius.

§. 35 Z. 9 l. Legaten f. Proprätor.

§. 36 Z. 11 l. §. 9 für §. 8.

§. 37 Z. 2 l. Statius für Vicinius.

§. 37 nach Z. 5 füge hinzu:

31 b. Cohors I. Aug. Lusitanorum. Sie vermuthet Borghesi in der im Nachtrag zu §. 24 Z. 12 angeführten Inschrift in den Buchstaben . . . C . . . F AVG | LVSANANOR. Einen strengen Beweis für die Richtigkeit dieser Vermuthung giebt es nicht. Da sie 838/85 in Pannonien stand (Arnth IV), von da nach Judäa und Cyrene gekommen zu sein scheint, unter Trajan als Cyrenaica in Niedermosien (Arnth V) und unter M. Aurel in Niederpannonien (Cardinali XXIII) stand, so müßte sie unter Hadrian nach England und von einem seiner beiden nächsten Nachfolger nach der Donau zurückversetzt worden sein. Dieß ist an sich durchaus nicht unmöglich (vgl. Henzen §. 23).

§. 40 Z. 3 v. u. l. Durocornovium f. Durocomovium.

§. 43 zu Z. 7. Die principes und ihren militärischen Grab hat Henzen (Bull. 1851, 144 und besonders 182) erläutert.

§. 47 zu Z. 11 v. u. Die Rasur könnte etwa Weinamen wie Antoniniana oder Severiana Alexandriana enthalten haben.

§. 49 Z. 6 l. daß f. das.

§. 49 Z. 1 und Z. 15 v. u. l. Pannoniorum f. Pannonionum.

§. 50 zu Z. 2 v. u. Daß dieser Name von dem n. pr. Sebosus herzuleiten sei, und nicht von dem Volk der Segusiavi (denn so ist die jetzt durch Inschriften beglaubigte Schreibung), wie Henzen früher vermuthete, zeigt derselbe Ann. 1855.

§. 53 nach Z. 16 füge hinzu:

17. Ala Vocontiorum. Sie bildete nach der in den Rhein. Jahrb. II 1843 §. 140 edirten Inschrift von Hemmen einen Theil des exercitus Britannicus; sonst ist sie nicht bezeugt.

§. 53 Z. 4 v. u. l. Lavatrae f. Lavatinae.

E. H.